Az.: 021.131

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 25. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 30,00 € von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,00 € von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 55,00 €

§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von:

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates	60,00€
2. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen	
a) bei Sitzungen unmittelbar vor der Gemeinderatssitzung	20,00€
b) bei allen anderen Sitzungen	30.00€

(2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

a) für den 1. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich

350,00 €

b) für den 2. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich

250,00€

Für eine länger dauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich jeweils nachträglich gezahlt.

§ 4 - Erstattung der Kosten entgeltlicher Betreuung

Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 55,00 € pro Tag erstattet. Die Betreuungskosten sind nachzuweisen.

Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist der Personenkreis analog § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5 - Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. Februar 2008, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Bötzingen, den 26. Februar 2025

Schneckenburger Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.